



Bau- und Ordnungsamt

Gemeinde Lohsa · Am Rathaus 1 · 02999 Lohsa

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Lohsa, den 16.07.2013
Telefon: (03 57 24) 56 93-12
Telefax: (03 57 24) 56 93-29
Bearbeiter: Frau Bartuschk
Zimmer-Nr.: 3.06
Aktenzeichen: PLAK -12210101.33110000-52/13
e-mail steffi.bartuschk@lohsa.de*

Vollzug der Polizeiverordnung der Einheitsgemeinde Lohsa vom 07.06.2005

Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 hier: Ihr Antrag vom 20. Mai 2013

Gegenüber dem Antragsteller, Herrn Philipp Schnabel, Anschrift wie vor, handelnd, namens und im Auftrag der Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen, erlässt die Gemeinde Lohsa zur Plakatierung auf ihrem Gebiet anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 folgenden

Bescheid

1. Die Genehmigung zum Aushängen von Plakaten im Format A 1 in der Zeit vom **12. August 2013 bis zum 23. September 2013** wird für alle Ortsteile der Gemeinde Lohsa erteilt.
2. Für die Erteilung des Bescheides werden keine Kosten oder Verwaltungsgebühren erhoben.

Begründung

I.

Der am 20. Mai 2013 schriftlich gestellte Antrag richtet sich auf das Anbringen von Wahlkampfplakatierung in der Größe A 1 im Gemeindegebiet Lohsa.

Da keine, dem Antrag entgegenstehende Versagungsgründe erkennbar vorliegen, ist die Genehmigung entsprechend des o. g. Antrages zu erteilen. Hierzu ist die Gemeinde gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG v. 21.01.1993 i. d. F. v. 28.05.2004 i. V. m. § 3 der PolizeiVO der Gemeinde Lohsa v. 07.06.2005 als Ortspolizeibehörde unter Erteilung folgender Auflagen berechtigt:

Das Plakatieren ist nur für den Zeitraum vom **12. August 2013 bis zum 23. September 2013** gestattet. Die für die jeweilige Ortschaft erforderliche Anzahl von Plakaten liegt im Ermessen des Antragstellers und wird von der Gemeinde im konkreten Fall nicht vorgegeben.

Unzulässig ist

- a) das Anbringen von Plakatträgern an bzw. in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 Abs. 2 StVO);
- b) das Anbringen von Plakatträgern im Lichtraumprofil von Fahrbahnen; der Abstand zum Fahrbandrand muss mindestens 0,5 m betragen;
- c) das Anbringen von Plakatträgern im Sichtdreieck von Kreuzungen und Einmündungen;
- d) das Anbringen von Plakatträgern unter 2,50 m Höhe, wenn sich die Lichtmasten auf Geh- und/ oder Radwegen befinden;
- e) das Anbringen von Plakatträgern außerhalb der geschlossenen Ortslage/ Ortschaft (Begrenzung durch Ortstafeln);
- f) das Anbringen von Plakatträgern an Bäumen;
- g) das Anbringen von Plakatträgern an Privateigentum (Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich)

Das Plakatieren an öffentlichen Schautafeln in der Gemeinde Lohsa ist nicht gestattet.

Andere Plakate und Werbungsträger, die in diesem Zeitraum ebenfalls aushängen, dürfen durch das Anbringen der Aushänge des Antragstellers nicht abgenommen, beschädigt oder in sonstiger Weise verändert werden.

Am Wahltag ist im unmittelbaren Umkreis der Wahllokale jegliche Wahlpropaganda gemäß § 17 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, § 31 Abs. 1 Sächsisches Wahlgesetz, § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz und § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz verboten.

Die Plakate sind unverzüglich am Tag nach der Wahl, **23.09.2013**, abzunehmen. Hierzu gehört auch das Entfernen der Halterungen (Kabelbänder, Schnüre, Drähte etc.), mit denen die Plakate befestigt wurden. Plakate die über diesen Zeitraum hinaus angebracht sind, stellen eine unerlaubte Sondernutzung dar und können durch die Gemeinde Lohsa kostenpflichtig entfernt werden. Ausgenommen hiervon sind die Plakate, die im Fall einer Neu- oder Nachwahl aushängen oder neu angebracht werden. In diesem Fall hat die Abnahme der Plakate unverzüglich nach dem Tag der Neu- oder Nachwahl zu erfolgen.

Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäßes Anbringen oder Abnehmen der Plakate entstehen oder für Schäden, die unter Nichtbeachtung der vorgenannten Auflagen oder Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften entstehen.

Gemäß § 33 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung ist der Betrieb von Lautsprechern, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können, verboten.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. einer Erlaubnis zum Betrieb von Lautsprechern sind gemäß § 46 StVO an die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Im konkreten Fall ist das das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen.

II.

Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren und Auslagen festgesetzt. Die Kostenentscheidung richtet sich nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der an der Wahl teilnehmenden Parteien und Vereinigungen und der damit verbundenen grundsätzlichen Bedeutung einer Wahl in einem demokratischen Rechtsstaat. Im Übrigen richtet sich die

Kostenentscheidung nach den Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz und Nr. 9 und des § 5 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lohsa v. 13.11.2003 i. V. m. § 3 Abs. 1, Nr. 3 1. Halbsatz des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift an die Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa zu richten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid können kostenpflichtig sein und haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, da durch diesen Bescheid öffentliche Abgaben oder Kosten angefordert werden.



S. Bartuschk

Sachbearbeiterin Ordnungswesen/ Brandschutz- und Katastrophenschutz